



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Klarstellung von § 34 Abs. 1 Nr. 3 Apothekenbetriebsordnung

Vorstandsüberweisung

Der Entschließungsantrag von Herrn Bodendieck und Herrn Prof. Dr. Niebling (Drucksache VI - 63) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert den Ordnungsgeber auf, die Regelung in § 34 Abs. 1 Nr. 3 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) dahingehend klarzustellen, dass von den Verordnungen des Arztes ohne Rücksprache mit diesem in keinem Fall abgewichen werden darf und damit sichergestellt bleibt, dass die diagnostische und therapeutische Letztverantwortung beim Arzt liegt. Diesbezüglich ist die novellierte ApBetrO auch im Hinblick auf die Regelungen zur Abgabe und Verblisterung von Medikamenten zu hinterfragen.

Begründung:

Dem Wortlaut des § 34 Abs. 1 Nr. 3 ApBetrO* nach sind Apotheker nicht in jedem Fall, insbesondere bei der Teilung von Tabletten, daran gehalten, ärztliche Verordnungen umzusetzen. Die Ärzteschaft verliert damit die Hoheit über die Behandlung von Patienten. Ungeachtet dessen bleibt jedoch die diagnostische und therapeutische Gesamtverantwortung beim Arzt. Im Weiteren ergeben sich daraus besondere ökonomische Risiken für den verordnenden Arzt, da er durch diese Regelungen daran gehindert wird, sein Regressrisiko zu steuern.

*,(1) Im Qualitätsmanagementsystem nach § 2a sind insbesondere folgende Festlegungen zu treffen: ... 3. zur Entscheidung, in welchen Ausnahmefällen einer schriftlichen ärztlichen Anforderung über eine vor dem Stellen oder Verblistern vorzunehmende Teilung von Tabletten, soweit ansonsten die Versorgung nicht gesichert werden kann und bei nachgewiesener Validierung der Stabilität ihrer Qualität über den Haltbarkeitszeitraum des Blisters oder des wiederverwendbaren Behältnisses gegebenenfalls gefolgt werden kann, obwohl das nachträgliche Verändern des Fertigarzneimittels grundsätzlich verhindert werden sollte, ...“

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0